Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2345

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52200 — 5433/64

Bonn, den 10. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersend ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Juni 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 217), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird hinter Ziffer 5 die folgende Ziffer 6 angefügt:

   „6. Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge (Gläubiger)

   a) Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist und im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

   b) nicht der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist.

   Der Steuerabzug ist auch bei Stückzinsen vorzunehmen, wenn der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zinsen, die nach §§ 3 und 3 a steuerfrei sind und nicht für Zinsen aus Anleihen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom . . . . (Bundesgesetzblatt I S. . . .) ausgegeben worden sind und deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet."

   b) In Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

   „In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 6 Satz 2 sind Stückzinsen als inländische Kapitalerträge anzusehen, wenn der Schuldner der Anleihe oder Forderung und die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (§ 45 Abs. 3 Ziff. 2) Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben."

2. In der Überschrift des § 44 werden hinter dem Wort „Kapitalertragsteuer" die Wort „in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5" angefügt.

3. Hinter § 44 wird der folgende § 45 eingefügt:

„§ 45

Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6

(1) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 beträgt die Kapitalertragsteuer 25 vom Hundert der Kapitalerträge, soweit nicht § 44 Abs. 1 Ziff. 2 anzuwenden ist.

(2) Steuerschuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 der Inhaber, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung.

(3) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer für den Steuerschuldner einzubehalten. Die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1

   a) das Kreditinstitut mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder die inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinn des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) — inländisches Kreditinstitut —, das die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland auszahlt oder gutschreibt oder

   b) der Schuldner der Kapitalerträge, wenn er ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 die natürliche Person, Körper-

schaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die dem Veräußerer die Stückzinsen vergütet.

(4) Der Steuerabzug ist vorzunehmen,

1. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe a, wenn

   a) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung bei einem inländischen Kreditinstitut für eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, verwahrt oder verwaltet wird oder als Inhaber einer Einzelschuldbuchforderung im öffentlichen Schuldbuch eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingetragen ist, und wenn die Kapitalerträge dem Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden oder

   b) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung nicht bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder verwaltet wird und der Gläubiger zwar nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, aber nicht nachweist, daß er einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder

   c) eine Teilschuldverschreibung, ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung oder eine Einzelschuldbuchforderung als Inhaber zusteht

      aa) einer Handelsgesellschaft, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, oder

      bb) einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereinigung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß alle Beteiligten der Gesellschaft oder Personenvereinigung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;

2. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b, wenn der Gläubiger nicht nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist;

3. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2, wenn der Veräußerer nicht nachweist, daß er im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vorschrift der Ziffer 1 Buchstabe c gilt entsprechend.

(5) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Steuerabzüge sind jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. § 44 Abs. 3 letzter Satz und Absatz 4 sind anzuwenden.

(6) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Bubchstabe b steht dem Gläubiger weder ein Anspruch auf Anrechnung (§ 47 Abs. 1 Ziff. 2) noch ein Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer zu. Der Steuerschuldner wird nur in Anspruch genommen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat."

4. § 49 Abs. 1 Ziff. 5 erhält die folgende Fassung:

   „5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, wenn

   a) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist,

   b) das Kapitalvermögen in Anleihen und Forderungen besteht, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind und der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Das gilt nicht

      aa) für Kapitalerträge aus Anleihen, bei denen der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 letzter Satz nicht vorzunehmen ist,

      bb) für Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 c ausgenommenen Wandelanleihen und Gewinnobligationen) und

      cc) für Kapitalerträge, die Personen im Sinn des § 1 Abs. 3 zufließen;".

Artikel 2

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722) wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 20 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 und des § 45 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend, wenn in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat."

Artikel 3

Kapitalverkehrsteuern

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Nummer 2 gestrichen.

2. § 3 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. wenn sie in Schuldverschreibungen verbrieft sind und dem Gesellschafter nicht mehr als zehn vom Hundert der Gesellschaftsrechte der inländischen Kapitalgesellschaft zustehen,".

3. §§ 11 und 13 bis 16 werden gestrichen.

4. In § 26 werden die Worte „oder der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer" sowie die Worte „oder Wertpapiersteuer" gestrichen.

5. In § 28 wird Absatz 2 gestrichen.

6. In § 29 Abs. 1 wird Nummer 9 gestrichen.

Artikel 4

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 sind erstmals auf Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland gutgeschrieben oder ausgezahlt werden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 3 sind erstmals anzuwenden auf Rechtsvorgänge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht werden. Auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bleibt von der Besteuerung nach § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes ausgenommen die Gewährung von Darlehen, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Schuldverschreibungen verbrieft waren, die unter die Wertpapiersteuer fielen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

I. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat seit Monaten einen anhaltenden Zustrom von Auslandskapital zu verzeichnen. Die hohen Kapitalimporte führen neben den Überschüssen in der laufenden Rechnung der Zahlungsbilanz (Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie unentgeltliche Leistungen) zu einer Ausweitung der Liquidität und zu unerwünschten Rückwirkungen auf die innere Preisstabilität.

Vom Kapitalimport entfällt der größte Teil auf den Erwerb inländischer Anleihen durch Ausländer. Die Nettoanlagen in der Bundesrepublik, d. h. die Käufe deutscher Anleihen, vermindert um die Verkäufe, sind von 170 Millionen DM im Jahre 1961 über 751 Millionen DM im Jahre 1962 sprunghaft auf 2 062 Millionen DM im Jahre 1963 gestiegen.

2. Die Einführung einer Kapitalertragsteuer für Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, die im Besitz von Personen sind, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist eine der Maßnahmen, durch die in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation einem unerwünschten Kapitalzufluß entgegenwirkt werden soll.

Das hohe deutsche Zinsniveau verbunden mit dem Umstand, daß der Zinsertrag von Wertpapieren keiner Kapitalertragsteuer unterworfen worden ist, hat zu den außerordentlich umfangreichen Käufen deutscher Anleihen beigetragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die einem ausländischen Anleger verbleibende Nettorendite um so höher ist, je geringer die Besteuerung in seinem Heimatstaat ist. Besonders wurden daher jene Anleger veranlaßt, auf dem deutschen Kapitalmarkt zu investieren, deren Heimatstaat die Zinsen aus ausländischen Quellen nicht oder nur sehr gering besteuert. Dazu kommt die nicht kleine Zahl von ausländischen Anlegern, die in ihrem Heimatstaat die Zinsen aus deutschen Wertpapieren entgegen den gesetzlichen Vorschriften dieses Staates nicht versteuern (Steuerfluchtkapital).

Durch den beabsichtigten Steuerabzug wird die Nettorendite im allgemeinen um 25 v. H. gesenkt. Diese Verminderung der Rendite ist endgültig bei ausländischen Anlegern, die die Zinsen in ihrem Heimatstaat nicht versteuern, was besonders für das Fluchtkapital zutrifft. Soweit die Anleger in einem Staat ansässig sind, mit dem die Bundesrepublik ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ist die Kapitalertragsteuer in der Regel allerdings wiederzuerstatten, so daß für diese Kapitalanleger nur durch das Verfahren der Erstattung eine gewisse Erschwernis entsteht. Der Anleger muß allerdings bei dem Erstattungsverfahren durch eine Bescheinigung seines heimischen Finanzamts nachweisen, daß er in dem Staat ansässig ist, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

3. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Verminderung der Rendite der deutschen Papiere den Kapitalimport, besonders von ausländischem Fluchtkapital, dämpfen wird. Die Ausdehnung der Kapitalertragsteuer auf ausländische Gläubiger schließt im übrigen eine Lücke im System der für diese Personen maßgebenden beschränkten Steuerpflicht. Ein internationaler Vergleich zeigt, daß es nicht selbstverständlich ist, daß der Quellenstaat auf eine Besteuerung der Zinsen, die aus seinem Gebiet ausländischen Gläubigern zufließen, verzichtet, wie dies bisher bei der Bundesrepublik der Fall ist. So werden z. B. die Ausländern zufließenden Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren einer Abzugsteuer unterworfen in Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien. Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, der Schweiz und den USA. Die für die jeweilige Quellensteuer maßgebenden Bedingungen sind allerdings in den einzelnen Staaten unterschiedlich.

4. Die Einführung einer Kapitalertragsteuer erscheint auch zweckmäßig, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß mit zunehmender Tendenz in die ausländischen Staaten mit besonders niedrigem Steuerniveau oder besonderen steuerlichen Vergünstigungen (sogenannte Steueroasenstaaten) Kapital verlagert wird, das nach einer möglichst ertragreichen Anlage sucht. Gerade gegenüber diesen Staaten und gegenüber diesem Kapital besteht kein Anlaß zu einem Steuerverzicht.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß bereits nach dem Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 (RGBl I S. 345) und dem Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (RGBl I S. 189) von Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren eine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, die sich aber nicht auf die Ausländer beschränkte. Diese Kapitalertragsteuer ist durch die Verordnung über die Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und der beschränkten Steuerpflicht bei festverzinslichen Wertpapieren vom 16. Oktober 1930 (RGBl I S. 464) aufgehoben worden. Durch diese Maßnahme sollte in der damaligen Wirtschaftskrise der Kapitalexport gehemmt und der Kapitalimport gefördert werden. Da im Gegensatz zur wirtschaftlichen Situation des Jahres 1930 ein Anlaß zur Förderung des Kapitalimportes nicht mehr besteht, rechtfertigt sich die Wiedereinführung der Abzugsteuer. Der Zweck der Steuer, auf den Kapitalimport dämpfend zu

wirken, läßt es angezeigt erscheinen, die Kapitalertragsteuer auf Ausländer zu beschränken.

II. Grundzüge der Kapitalertragsteuer für festverzinsliche Wertpapiere

1. Der Gesetzentwurf unterscheidet nicht zwischen Anleihen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben worden sind, und Anleihen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben werden. Das Ziel des Gesetzes, dem Kapitalimport entgegenzuwirken, kann wirksam nur erreicht werden, wenn auch die bereits ausgegebenen Anleihen in die Kapitalertragsteuerpflicht einbezogen werden. Anderenfalls wäre mit Sicherheit zu erwarten, daß die alten Anleihen, deren Zinsen nicht mit Kapitalertragsteuer belastet werden, bevorzugt von beschränkt Steuerpflichtigen gekauft würden. Eine Unterscheidung zwischen alten und neuen Anleihen würde außerdem auch auf eine Spaltung des Anleihezinses hinauslaufen. Neue Anleihen könnten dann vermutlich nur mit einem noch höheren Zins als bisher untergebracht werden. Eine Privilegierung der alten Anleihen erscheint nicht vertretbar.

2. Besondere Probleme werfen diejenigen Anleihen auf, die von inländischen Emittenten im Ausland (vor allem in der Schweiz) in ausländischer Währung ausgegeben worden sind. Diese Anleihen haben grundsätzlich einen niedrigeren Zinssatz (in der Regel 4,5 v. H. und niedriger) als die auf Deutsche Mark lautenden Anleihen. Die Anleihebedingungen enthalten hier regelmäßig eine Klausel, nach der im Falle der Einführung einer deutschen Kapitalertragsteuer entsprechend der Anleihezins zu erhöhen ist. Eine Einbeziehung dieser Anleihen würde also voll zu Lasten der deutschen Emittenten gehen. Dem würde jedoch in solchen Fällen, in denen die Kapitalertragsteuer auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zu erstatten ist, eine sinnvolle Auswirkung auf die Anleihe-Gläubiger nicht gegenüberstehen. Die Auswirkung für diese Anleihegläubiger, zu denen insbesondere auch Anleihebesitzer in der Schweiz gehören, würde, wenn sie die Einkünfte im Heimatstaat versteuern und sich die Kapitalertragsteuer auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens erstatten lassen, in einer Erhöhung der Nettorendite bestehen. Versteuern sie die Zinsen im Heimatstaat nicht, so bliebe ihnen immer die bisherige Nettorendite erhalten. Die Einführung einer Kapitalertragsteuer für diese Anleihen hätte somit keinerlei dämpfende Wirkung auf den Kapitalimport und würde nur die Belastung des deutschen Schuldners erhöhen.

Aus den dargelegten Gründen sieht der Gesetzentwurf vor, daß bei Auslandsanleihen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben worden sind, von der Erhebung der Kapitalertragsteuer abgesehen wird.

3. Mit Rücksicht auf den Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs, unerwünschten Kapitalzuflüssen aus dem Ausland entgegenzuwirken, erschien es nicht vertretbar, über die in der Ziffer 2 behandelten Fälle hinaus Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Wertpapieren vorzusehen. Derartige Ausnahmen würden zudem die Ausführung des Gesetzes in unvertretbarer Weise erschweren. Es erschien deshalb auch nicht möglich, bestimmte Personengruppen von der Steuerpflicht auszunehmen.

III. Verfahrensfragen bei der Kapitalertragsteuer

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Kapitalertragsteuer grundsätzlich von der Stelle einzubehalten ist, die die Zinsen auszahlt. Das sind in erster Linie die Kreditinstitute. Die Regelung weicht damit ab von dem bisher bei der Kapitalertragsteuer üblichen Verfahren, nach dem der Schuldner der Kapitalerträge den Abzug vorzunehmen hat. Die Einschaltung der Kreditinstitute ist erforderlich, weil bei den festverzinslichen Wertpapieren, mit denen dieses Gesetz sich befaßt, der Schuldner der Anleihe oder Forderung nicht in der Lage wäre, zwischen Anleiheinhabern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und solchen Anleiheinhabern, die im Ausland wohnen, zu unterscheiden. Demgegenüber sind die Kreditinstitute, die in vielen Fällen die Wertpapiere in Depotverwahrung haben, oft schon auf Grund der in ihrem Bereich befindlichen Unterlagen in der Lage, diese Unterscheidung zu treffen. Es erschien jedoch geboten, bei der Gestaltung der Anforderungen an die den Kreditinstituten obliegende Nachprüfungspflicht auf deren Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen (vgl. hierzu nachstehende Nummer 3), zumal mit der Verpflichtung zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer die Haftung für die zutreffende Einbehaltung und Abführung der Steuer — wie bei allen anderen Abzugsteuern — verbunden ist.

2. Die Einschaltung der Kreditinstitute erfordert ein möglichst einfaches Verfahren. Wenn die Maßnahmen aber die gewünschte Wirkung haben sollen, müssen die Regelungen insgesamt so gestaltet werden, daß Umgehungen der Steuerpflicht im Rahmen des Möglichen begegnet wird. Es ist dehalb ohne eine Anzahl von Sonderegelungen nicht auszukommen.

3. Befindet sich ein Wertpapier im Depot eines Kreditinstituts, so kann dieses anhand der Depotvermerke in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten feststellen, ob der Inhaber des Depots seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder im Ausland hat. Besondere Regelungen erschienen hier nur erforderlich, wenn das Depot für eine Handelsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft oder sonstige Personenvereinigungen geführt wird (vgl. wegen der Einzelheiten den besonderen Teil der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3).

4. Schwieriger liegen die Dinge, wenn das Wertpapier sich nicht in Depotverwahrung befindet.

Wenn ein Zinskupon bei einem Kreditinstitut zur Einlösung vorgelegt wird, sind zwei Fälle zu unterscheiden. Ist der Gläubiger des Zinsanspruchs zugleich der Inhaber des Wertpapiers, so kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn der Zinsgläubiger

dem Kreditinstitut nachweist, daß er Inhaber des Wertpapiers ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage des Personalausweises und schriftlicher Erklärung über die Inhaberschaft geführt werden. Ist der Zinsgläubiger dagegen nicht auch der Inhaber des Papiers, so kann die Feststellung, wer im Zeitpunkt der Kuponeinlösung der Inhaber ist, praktisch kaum getroffen werden. Es war daher erforderlich, für solche Fälle allgemein die Einbehaltung von Kapitalertragsteuer vorzusehen. Eine Sonderregelung war ferner bei Vergütung von sog. Stückzinsen erforderlich. Stückzinsen werden bei der Veräußerung von Wertpapieren vergütet, wenn die Veräußerung während des laufenden Zinszahlungszeitraums erfolgt. Es muß insbesondere verhindert werden, daß Papiere kurz vor dem Zinszahlungstermin an Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland veräußert und nach dem Zinszahlungstermin sogleich wieder rückveräußert werden. Es erschien daher angebracht, den Abzug von Kapitalertragsteuer auch bei der Vergütung von Stückzinsen vorzuschreiben.

Schließlich war noch zu berücksichtigen, daß Wertpapiere sich auch in Depots ausländischer Kreditinstitute befinden können oder daß Kupons zur Einlösung von ausländischen Kreditinstituten vorgelegt werden. Für diese Fälle mußte zur Verhinderung von Umgehungen allgemein die Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs bei Zinszahlungen in das Ausland vorgesehen werden, es sei denn, daß im einzelnen der Nachweis erbracht wird, daß der Inhaber des Wertpapiers seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

IV. Aufhebung der Wertpapiersteuer

Durch dieses Gesetz sollen ferner die Bestimmungen des Kapitalverkehrsteuergesetzes über die Wertpapiersteuer aufgehoben werden.

Die wertpapiersteuerliche Belastung ausländischer Schuldverschreibungen und Aktien erscheint aus währungs- und kapitalmarktpolitischen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, da sie die gebotene Verstärkung des deutschen Kapitalexports hemmt. Hinsichtlich der ausländischen Aktien, bei denen die Wertpapiersteuer an die Stelle der die inländischen Aktien belastenden Gesellschaftsteuer tritt, ist überdies zu bedenken, daß diese Aktien in der Regel schon in dem Staat, in dem die emittierende Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, einer steuerlichen Belastung unterlegen haben, so daß der Verzicht auf die Wertpapiersteuer sich zugleich als Maßnahme zur Beseitigung der nach heutiger Auffassung unerwünschten Doppelbesteuerung auswirkt.

Bei inländischen Schuldverschreibungen belastet die Wertpapiersteuer infolge der zahlreichen Befreiungsvorschriften praktisch nur die Anleihen der Industrieunternehmen. Diese einseitige Belastung hat dazu beigetragen, daß die Industrie mehr und mehr dazu übergegangen ist, ihren Bedarf an Fremdkapital nicht auf dem Anleihemarkt zu decken, sondern zur Vermeidung der Besteuerung andere Finanzierungsquellen in Anspruch zu nehmen. Die infolge dieser Entwicklung eingetretene Verödung des Marktes für Industrieobligationen läßt es geboten erscheinen, auch auf die Besteuerung der inländischen Industrieanleihen künftig zu verzichten.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Steuermehreinnahmen durch Ausdehnung der Kapitalertragsteuer auf festverzinsliche Wertpapiere werden sich auf etwa 50 Millionen DM im Kalenderjahr belaufen. Dabei sind die zu erwartenden Erstattungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen gegengerechnet. Die Mehreinnahmen fließen nach dem für die Einkommensteuer maßgebenden Verteilungsschlüssel dem Bund und den Ländern zu. Die Bedeutung dieser gesetzlichen Regelung darf nicht an den verhältnismäßig bescheidenen haushaltsmäßigen Auswirkungen gemessen werden. Wie bereits angeführt wurde, steht nicht die fiskalische Bedeutung, sondern der allgemeinwirtschaftliche Zweck im Vordergrund.

Die Steuerausfälle auf Grund der Aufhebung der Wertpapiersteuer werden sich auf etwa 20 Millionen DM im Kalenderjahr belaufen. Die Steuerausfälle sind allein von den Ländern zu tragen.

Im einzelnen

Artikel 1
Einkommensteuer

Zu Artikel 1 Nr. 1

(§ 43 des Einkommensteuergesetzes — EStG)

Zu Buchstabe a

Der Zweck des Gesetzes, dem Kapitalimport entgegenzuwirken, soll grundsätzlich dadurch erreicht werden, daß Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, dann dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge (Gläubiger) der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, und dieser im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe a). In diesen Fällen können nicht der Bruttobetrag der Zinsen, sondern nur die Zinsen unter Abzug der Kapitalertragsteuer an den Gläubiger ausgezahlt werden. Werden Zinsen an einen Gläubiger als Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ausgezahlt, der einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, so wird eine Kapitalertragsteuer nicht erhoben. Die Kapitalertragsteuerpflicht trifft deshalb grundsätzlich nur den im Ausland ansässigen Inhaber von inländischen festverzinslichen Wertpapieren.

Um Umgehungen, durch die der Zweck des Gesetzes vereitelt werden könnte, möglichst zu vermeiden,

mußten außerdem zwei weitere Tatbestände dem Steuerabzug unterworfen werden.

Durch die Ausdehnung der Kapitalertragsteuer auf Fälle, in denen der Gläubiger nicht der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, soll vermieden werden, daß ein im Ausland ansässiger Inhaber einer Teilschuldverschreibung oder einer Forderung den Zinsschein vor dem Zinstermin zum vollen Gegenwert — lediglich unter Berücksichtigung der noch nicht eingetretenen Fälligkeit — an eine andere Person veräußert, der gegenüber möglicherweise, weil sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Kapitalertragsteuerpflicht ohne die besondere Vorschrift des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b EStG nicht gelten würde. Für eine Person, die lediglich über den Zinsschein verfügt und nicht der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, tritt Kapitalertragsteuerpflicht in jedem Fall ein. Damit wird erreicht, daß es für einen im Ausland ansässigen Inhaber von Anleihestücken nicht mehr interessant sein dürfte, einen Zinsschein an Personen mit Wohnsitz im Inland zu veräußern, weil er damit rechnen muß, infolge der bei der Einlösung des Zinsscheins einzubehaltenden Kapitalertragsteuer ein entsprechend geringeres Entgelt zu erhalten. Wegen des Ausschlusses der Erstattung und der Anrechnung der Kapitalertragsteuer für den Gläubiger, der nicht der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 45 Abs. 6 EStG) hingewiesen.

Durch die Heranziehung der Stückzinsen zur Kapitalertragsteuer bei der Veräußerung der Teilschuldverschreibung oder der Forderung in Fällen, in denen der Veräußerer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wird erreicht, daß der Veräußerer nicht in den vollen Genuß der seit dem Beginn des Zinszahlungszeitraums bis zur Veräußerung angefallenen Stückzinsen kommt. Es mußte insbesondere verhindert werden, daß Wertpapiere kurz vor dem Zinszahlungstermin an Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland veräußert und nach dem Zinszahlungstermin sogleich wieder rückveräußert werden. Der Erwerber, der im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wird durch diese Regelung nicht benachteiligt. Die gegenüber dem Veräußerer von den Stückzinsen einbehaltene Kapitalertragsteuer berührt die Höhe der von dem Erwerber zu zahlenden Stückzinsen nicht. Ist der Erwerber ein Inländer, so wird bei der Auszahlung der zum Zinstermin für den gesamten Zinszahlungszeitraum fälligen Zinsen ihm gegenüber keine Kapitalertragsteuer einbehalten, weil er als Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Es erschien angebracht, die Zinsen aus Anleihen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben worden sind, und deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet, nicht in die Kapitalertragsteuerpflicht einzubeziehen (§ 43 Abs. 1 Ziff. 6 letzter Satz EStG). Diese Anleihen haben grundsätzlich einen niedrigeren Zinssatz als die auf Deutsche Mark lautenden Anleihen (in der Regel 4,5 v. H. oder niedriger). Der inländische Emittent hat aber in den meisten Fällen eine Verpflichtung übernommen, die Zinsen insoweit zu erhöhen, daß nach Abzug einer nachträglichen eingeführten Quellensteuer die Einlösung des Zinsscheins zum ursprünglichen Nennwert erfolgen kann. Würde die Kapitalertragsteuer auch die Zinsen aus solchen Anleihen erfassen, so würde dies zu einer vom Gesetz nicht beabsichtigten Belastung der inländischen Emittenten führen. Der Inhaber der Teilschuldverschreibung könnte seinerseits, soweit er nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen, was z. B. nach dem Abkommen mit der Schweiz von Bedeutung ist, zur Erstattung berechtigt ist, die zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer zurückerhalten. Dies würde zu einer bei der Zeichnung der Anleihe nicht erwarteten Besserstellung in der Effektivverzinsung führen. Eine solche Folge erschien nicht gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Ein Kapitalertragsteuerabzug kann grundsätzlich nur bei inländischen Kapitalerträgen durchgeführt werden (§ 43 Abs. 1 Satz 1 EStG). Zinsen aus Anleihen oder Forderungen sind nach § 43 Abs. 4 EStG als inländische Kapitalerträge anzusehen, wenn der Schuldner der Kapitalerträge — das ist auch der Schuldner der Anleihe oder der Forderung — Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Durch den im § 43 Abs. 4 EStG angefügten Satz wird für Stückzinsen zusätzlich geregelt, daß diese dann als inländische Kapitalerträge anzusehen sind, wenn sowohl der Schuldner der Anleihe oder der Forderung als auch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle, die die Stückzinsen dem Veräußerer vergütet (§ 45 Abs. 3 Ziff. 2 EStG), Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben. Eine Heranziehung von Stückzinsen, die von einer Stelle im Ausland vergütet werden, zur Kapitalertragsteuer wäre auch aus rechtlichen und praktischen Gründen nicht möglich, auch wenn es sich um eine im Inland ausgegebene Anleihe handelt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 44 EStG)

Die Ergänzung der Überschrift des § 44 EStG stellt klar, daß sich diese Vorschrift nur auf Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 EStG bezieht.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 45 EStG)

Die Regelung in Absatz 1 soll sicherstellen, daß die Kapitalertragsteuer auf Zinsen aus Anleihen und Forderungen im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 EStG dann nicht mit 25 v. H. erhoben wird, wenn diese Zinsen nach § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG zu den kuponsteuerpflichtigen Zinsen gehören und deshalb eine Kapitalertragsteuer von 30 v. H. auf diese Zinsen zu erheben ist. Wegen der etwaigen Erstattung der als Kuponsteuer erhobenen Kapitalertragsteuer an beschränkt Steuerpflichtige wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b EStG) hingewiesen.

In Absatz 2 wird geregelt, welche Person bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer der Steuerschuldner ist. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 EStG ist vorgesehen, daß der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung der Steuerschuldner ist. Damit wird klargestellt, daß in den Fällen des losgelösten Zinsscheins nicht die Person, die über den Zinsschein verfügt — der Gläubiger —, sondern der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung der Steuerschuldner ist. Diese Regelung hat Bedeutung für den Ausschluß einer etwaigen Erstattung oder Anrechnung der auf den losgelösten Zinsschein entfallenden Kapitalertragsteuer für den Gläubiger (vgl. Begründung zu Absatz 6 des § 45 EStG).

Die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Erhebung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 EStG vorliegen, kann nach der Ausgestaltung dieser Vorschrift grundsätzlich nicht der Schuldner der Kapitalerträge, sondern nur die die Kapitalerträge auszahlende Stelle durchführen. Deshalb ist nach Absatz 3 Satz 1 des § 45 EStG abweichend von der im § 44 Abs. 3 Satz 1 EStG vorgesehenen Regelung nicht der Schuldner der Kapitalerträge, sondern die die Kapitalerträge auszahlende Stelle zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet.

Da nach der in Absatz 3 Satz 1 Ziff. 1 des § 45 EStG gegebenen Begriffsbestimmung die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Stelle im Inland ist, die die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland auszahlt oder gutschreibt, wird in den meisten Fällen ein inländisches Kreditinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle sein. Der Schuldner der Kapitalerträge rückt nur dann in die Stellung einer die Kapitalerträge auszahlenden Stelle, wenn er die Zinsen ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland auszahlt oder gutschreibt. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 EStG konnte wegen der Abwicklung des Veräußerungsgeschäfts über die Börse nicht der Erwerber, sondern nur die natürliche Person, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die die Stückzinsen dem Veräußerer vergütet, als die die Kapitalerträge auszahlende Stelle angesehen werden (§ 45 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 EStG).

§ 45 Abs. 4 EStG regelt die Voraussetzungen für die Vornahme des Steuerabzugs in den verschiedenen Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 EStG. Wird eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder verwaltet, so kann das Kreditinstitut anhand der Depot- oder Kontenvermerke in der Regel feststellen, ob es sich bei dem Depot- oder Konteninhaber um eine Person handelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann hiernach bei der Auszahlung der Zinsen an den Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung davon ausgegangen werden, daß dieser im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen (vgl. § 45 Abs. 4 Ziff. 1 Buchstabe a EStG). Durch diese Regelung wird erreicht, daß ein im Inland ansässiger Inhaber, der eine Teilschuldverschreibung oder einen Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung durch ein inländisches Kreditinstitut verwahren oder verwalten läßt, wegen der jetzt eingeführten Kapitalertragsteuer keinen Nachweis über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland zu führen braucht.

In den Fällen, in denen die Depot- oder Kontenverwaltung nicht in der Hand eines inländischen, sondern eines ausländischen Kreditinstituts liegt, oder der Inhaber die Anleihestücke in Eigenverwahrung hat, kann ein Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Buchstabe a EStG nur dann unterbleiben, wenn sowohl nachgewiesen wird, daß der Gläubiger auch der Inhaber ist als auch, daß er einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 45 Abs. 4 Ziff. 1 Buchstabe b). Bei der Einlösung des Zinsscheins durch eine ausländische Bank oder über den Schalter ist die Beweispflicht für den Inhaber des Zinsscheins nicht zu entbehren, da der auszahlenden Stelle keine Unterlagen für die Beurteilung der Abzugspflicht vorliegen.

Steht eine Teilschuldverschreibung oder Forderung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereinigung als Inhaber zu, so erschien es, um Umgehungen zu vermeiden, erforderlich, den Steuerabzug grundsätzlich vorzunehmen, wenn nicht der Nachweis erbracht ist, daß alle Beteiligten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 45 Abs. 4 Ziff. 1 Buchstabe c EStG). Diese Regelung gilt nicht für Handelsgesellschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Wegen der gewerblichen Betätigung der in der Gesellschaft zusammengeschlossenen Gesellschafter wird ohnehin eine Veranlagung dieser Gesellschafter, und zwar auch der beschränkt steuerpflichtigen Gesellschafter, zur Einkommensteuer durchgeführt. Es erschien deshalb nicht erforderlich, den Steuerabzug in der Form wie bei sonstigen Personenvereinigungen vorzuschreiben, weil die Erfassung der Zinsen bei der Veranlagung gewährleistet sein dürfte. Bei Handelsgesellschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Ausland haben, ist der Steuerabzug grundsätzlich vorzunehmen.

Weist im übrigen der Inhaber eines Zinsscheins nicht nach, daß er auch der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, so kommt es auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Zinsscheininhabers nicht an. In diesen Fällen ist der Steuerabzug immer vorzunehmen (§ 45 Abs. 4 Ziff. 2 EStG). Soll bei der Vergütung von Stückzinsen der Steuerabzug unterbleiben, so ist der Beweis des Veräußerers, daß er einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nicht zu entbehren (§ 45 Abs. 4 Ziff. 3 EStG).

Die Vorschrift des Absatzes 5 regelt den Zeitpunkt für die Einbehaltung und die Abführung der Kapitalertragsteuer sowie die Frage, an welches Finanzamt die Kapitalertragsteuer abzuführen ist.

Die in § 45 Abs. 6 Satz 1 EStG vorgesehene Haftung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer

ist für die wirksame Durchsetzung der dieser Stelle auferlegten Einbehaltungs- und Abführungspflicht unentbehrlich. Die Haftung mit der Einbehaltungspflicht zu verbinden, entspricht den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes in allen Fällen, in denen einem Dritten eine Einbehaltungspflicht für die von einer anderen Person geschuldeten Steuer auferlegt wird (§ 38 Abs. 3 Satz 2, § 44 Abs. 5 Satz 2, § 50 a Abs. 5 Satz 4 EStG). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann ein Haftungsanspruch gegenüber einem Einbehaltungspflichtigen nur dann geltend gemacht werden, wenn seine Inanspruchnahme nicht unzumutbar erscheint.

Der in Absatz 6 Satz 2 des § 45 EStG vorgesehene Ausschluß einer Erstattung oder Anrechnung der Kapitalertragsteuer für den Gläubiger, der lediglich über den Zinsschein verfügt, ohne Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung zu sein, ergibt sich aus der in Absatz 2 des § 45 EStG vorgesehenen Regelung. Hiernach ist der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung der Steuerschuldner. Da der etwaige Erstattungs- oder Anrechnungsanspruch grundsätzlich dem Steuerschuldner zusteht, war zur Klarstellung ein solcher Anspruch für den Gläubiger auszuschließen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49 Abs. 1 Ziff. 5 EStG)

Durch die Neufassung des § 49 Abs. 1 Ziff. 5 EStG wird die beschränkte Steuerpflicht auf die Kapitalerträge aus Teilschuldverschreibungen und aus Schuldbuchforderungen, die seit 1930 nicht mehr besteht, ausgedehnt. Die Einkommensteuer soll in den in Frage stehenden Fällen im Wege des Steuerabzugs erhoben werden. Durch den Steuerabzug ist die Einkommensteuer abgegolten, soweit diese Kapitalerträge nicht zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs (Betriebsstätte) des ausländischen Steuerpflichtigen gehören (§ 50 Abs. 4 EStG).

Der Steuerabzug wird nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 und § 45 EStG nur bei Kapitalerträgen aus Teilschuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen vorgenommen, die Steuerpflichtigen zufließen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Da natürliche Personen, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, einkommensteuerrechtlich als Inländer angesehen werden, fallen die diesem Personenkreis zufließenden Kapitalerträge nicht unter das Steuerabzugsverfahren nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 EStG. Wenn auch diese Personen wegen der besonderen politischen Verhältnisse auf Grund der Sonderregelung in § 1 Abs. 3 EStG wie beschränkt Steuerpflichtige zu behandeln sind, so erscheint es doch angezeigt, diese Personen mit den in Frage stehenden Kapitalerträgen — wie bisher — nicht zur inländischen Besteuerung heranzuziehen.

Des weiteren erscheint eine Ausnahmeregelung für die Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG notwendig, bei denen stets ein Steuerabzug von 30 v. H. vorzunehmen ist. Da es sich hierbei um einen im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793) eingeführten Sondertatbestand handelt, erscheint es angebracht, für diese Fälle die bisherige Rechtslage nicht zu ändern. Das bedeutet, daß die einbehaltene Kapitalertragsteuer beschränkt Steuerpflichtigen wie bisher erstattet wird (vgl. § 13 Abs. 2 Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung), sofern die Kapitalerträge nicht in einem inländischen Betrieb (Betriebsstätte) anfallen und es sich nicht um Kapitalerträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen handelt.

Außerdem erschien es gerechtfertigt, die Kapitalerträge aus Anleihen inländischer Emittenten, die auf eine ausländische Währung lauten, von der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Abs. 1 Ziff. 5 EStG auszunehmen (wegen der Begründung vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1).

Artikel 2

Körperschaftsteuer

Zu Artikel 2 (§ 20 des Körperschaftsteuergesetzes — KStG)

Nach § 20 Abs. 1 KStG sind auf die Entrichtung der Körperschaftsteuer die Vorschriften, die für die Einkommensteuer gelten, entsprechend anzuwenden. Dazu gehören u. a. auch die Vorschriften der §§ 43 und 44 EStG über die steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge und über die Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer. In den vorgesehenen neuen Vorschriften der §§ 43 und 45 EStG wird der Steuerabzug vom Kapitalertrag u. a. davon abhängig gemacht, daß der Inhaber oder der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vorschrift bezieht sich deshalb nur auf natürliche Personen. Der vorgesehene neue Absatz 3 des § 20 KStG soll die Geltung der neuen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften auch für den Bereich der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sicherstellen.

Artikel 3

Kapitalverkehrsteuern

Zu Artikel 3 Nr. 1, 4, 5 und 6

Die Streichungen ergeben sich durch den Wegfall der Wertpapiersteuer.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Nach § 3 des geltenden Kapitalverkehrsteuergesetzes unterliegen kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen sowie Darlehen Dritter, für die ein Gesellschafter Sicherheit leistet, der Gesellschaftsteuer. Nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 a. a. O. ist jedoch von der Besteuerung ausgenommen die Gewährung solcher Darlehen, die in Schuldverschreibungen verbrieft

sind, die unter die Wertpapiersteuer fallen. Zweck der Befreiungsvorschrift war es, die Belastung der Darlehen sowohl mit der Gesellschaftsteuer als auch mit der Wertpapiersteuer zu verhindern. Nach Aufhebung der Wertpapiersteuer entfällt zwar die doppelte Belastung, dennoch erscheint die ersatzlose Streichung der Befreiungsvorschrift nicht vertretbar. Eine Streichung könnte nämlich zur Folge haben, daß schon der „zufällige" Erwerb einer Schuldverschreibung durch einen Gesellschafter die Gesellschaftsteuerpflicht nach § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes auslösen würde. Andererseits muß aber vermieden werden, daß die Gesellschaftsteuer für Darlehen, die von maßgeblich beteiligten Gesellschaftern gewährt werden, durch Ausgabe von Schuldverschreibungen umgangen wird. Das soll durch die vorgesehene Änderung erreicht werden.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Die §§ 11 bis 16 des Kapitalverkehrsteuergesetzes enthalten die speziellen Vorschriften über die Wertpapiersteuer. Sie sind daher — mit Ausnahme des § 12 — zu streichen. § 12, der den Begriff der Schuldverschreibung bestimmt, kann im Hinblick auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 (Börsenumsatzsteuer) nicht entbehrt werden.

Artikel 4

Anwendungsbereich

Absatz 1 dieser Vorschrift sieht vor, daß sich die Kapitalertragsteuerpflicht auf alle Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 EStG bezieht, die an den Gläubiger oder eine Stelle im Ausland nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgezahlt oder gutgeschrieben werden.

In Absatz 2 dieser Vorschrift ist vorgesehen, daß die Änderungen des Kapitalverkehrsteuergesetzes grundsätzlich auf Rechtsvorgänge anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht werden. Verbriefte Anleihen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben worden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen nach Inkrafttreten des Gesetzes als kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen den Tatbestand des § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes erfüllen. Um die dadurch eintretende doppelte Belastung mit Wertpapiersteuer und Gesellschaftsteuer zu vermeiden, müssen diese Fälle auch zukünftig von der Gesellschaftsteuer freigestellt werden.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Gesetzes im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.